

Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Wiener Platz“

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 24. April 2023)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Wiener Platz“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs.3 DSchG M-V umfasst die Grundstücke der Randbebauung des Wiener Platzes und die Platzfläche selbst. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs.1 DSchG M-V).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch den historische Platzgrundriss mit rechteckiger Randbebauung und architektonisch hervorgehobener Einmündung der auf den Platz führenden Straßenzüge Innsbrucker Straße und Kantstraße.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:
Die Bebauung besteht aus vier dreigeschossigen Blöcken in Backsteinmauerwerk mit hohen Walmdächern, auf denen sich in regelmäßigen Abständen übergiebelte Gauben befinden.

Der westliche Block (Nr. 1 - 6) ist als Hauptbau durch einen Mittelrisalit mit Schweifgiebel und vorspringenden Seitenflügeln besonders betont; die drei übrigen Blöcke sind lang gestreckte, durch übergiebelte Erker gegliederte Baukörper. Charakteristische Gestaltungsmittel sind: Flächiges Backsteinmauerwerk, Betonung der Gebäudeecken durch rustikaartige Lisenen, stark plastisches Traufgesims, in den Obergeschossen gleichmäßige Reihung weißer Fenster mit Segmentbögen, flächig im Mauerwerk gelegen. Das Erdgeschoss wird durch Zierelemente hervorgehoben: Beim Hauptbau sind dies hohe rechteckige Fenster mit Dreiecksgiebeln, bei den anderen Blöcken eine regelmäßige Reihung weiter Segmentbogenöffnungen über rustikaartig strukturierte Pfeiler, dazwischen liegen Ladenschaufenster oder Eingänge. Die Schaufenster sind durch ein Querholz waagrecht geteilt, das darüberliegende Bogenfeld ist durch zwei Pfosten gegliedert. Die Hofseiten sind schlicht gestaltet mit risalitartig herausgezogen Treppenhäusern.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung:

Der westliche Baublock ist durch ein höheres Walmdach betont. Die übrigen drei Seiten besitzen niedrigere Walmdächer von einheitlicher Höhe.

c) die stadträumlichen Bezüge:

Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung.

Die Hauptfassaden sind dem Platz zugewandt und schaffen so eine gegenüber dem umgebenden Wohnviertel räumlich geschlossene Situation. Die Einmündungen der auf den Platz führenden Straßen sind mit Arkaden als torartige Eingangssituation betont. Die Stirnseite von Nr. 10 ist reich gestaltet und wirkt als Blickfang in die Kantstraße.

d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung:

Der Hauptbau an der Westseite ist durch eine vorgelagerte Grünfläche hervorgehoben. Die umlaufenden Bürgersteige sind mit grauen Betonplatten belegt, die Fahrbahn aus Beton.

Der innere Platzraum, durch Baumpflanzungen gegliedert, ist geteilt: Neben einer Grünfläche befindet sich ein Parkplatz mit Granitkleinpflaster.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 2. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft

Rostock, 20. April 2023

Die Oberbürgermeisterin
als untere Denkmalschutzbehörde
Eva-Maria Kröger

Anlagen
1 Begründung
2 Karte